

§ 5 (2) wird wie folgt geändert:

„Bei Leistungen nach dem Zeitaufwand beträgt dieser Aufschlag zwischen 19 und 7 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwei Drittel, sonst ein Drittel der Honorare nach § 4.“

In § 8 (1) werden die Ziffern 7 und 8 mit Fußnote 5 versehen sowie die Z. 10 mit der Fußnote 6.

§ 8 (5) wird wie folgt geändert:

„..... zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten gemäß § 8 (7) ein Zuschlag von 15% zu verrechnen.“

§ 8 (7) wird wie folgt geändert:

„.... die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti, Telefon, Telefax, E-Mail"

§ 10 (1) wird wie folgt geändert:

„Im Vertrag“

§ 13 lautet:

„Dieser Allgemeine Teil der Honorarordnungen tritt am 1.5.2001 in Kraft.“

Die Fußnoten lauten:

¹ Entwicklung Zeitgrundgebühr, Formelfaktor gemäß § 8 AHR und Honorarindices für Projektierungs- und Vermessungsarbeiten an Autobahnen und Bundesstraßen sowie Projektierungsarbeiten an Brückenbauten siehe Download im Internet unter www.arching.at und regelmäßige Veröffentlichungen in den Amtlichen Nachrichten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

² Diese Verordnung wird in den Amtlichen Nachrichten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlicht.

³ Beispielsweise ist eine einfache Zeichenarbeit in Klasse II einzuordnen, unabhängig davon, ob sie von einem Zeichner, einem Ingenieur, einem Akademiker oder ggf. auch vom Ziviltechniker selbst erbracht wird.

⁴ Autonome Honorarrichtlinien (AHR)

⁵ Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) Z. 3, wobei bei der Abrechnung § 8 (3) zusätzlich zu berücksichtigen ist.

⁶ Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) Z. 3.

Die Anhänge entfallen.

*) Die Kundmachung dieser Verordnung in den Amtlichen Nachrichten (**konstruktiv** 225, Mai 2001, Seite 7) gilt für die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, sowie die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg, für Tirol und Vorarlberg.

*Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifinger*

157. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 101/01

Der Kammertag hat in seiner Sitzung vom 27. April 2001 die **Finanzhaushaltsordnung (FinHAO)** der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beschlossen. Inkrafttreten: 1. Mai 2001.

*Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifinger*

158. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 102/01

Der Kammertag hat in seiner Sitzung vom 27. April 2001 die **Honorarordnung für Projektmanagement (GO-PM)** aufgehoben.

*Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifinger*

Kundmachung:

Aufgrund seines Rücktrittes als stellvertretender Vorsitzender der Sektion Architekten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland scheidet Herr Architekt Dipl.-Ing. Franz Richard SCHNABEL aus der Bundessektion Architekten als deren Delegierter und stv. Vorsitzender aus.

*Der Wahlkommissär:
Mag. Bernhard Ditz*